

Payroll - Split



Inhalt

Steuereffekte durch Payroll-Split	3
Art. 24 DBA Schweiz – Deutschland	3

Steuereffekte durch Payroll-Split

getrennte Arbeitsverträge im In- und Ausland

Payroll-Split-Modelle können die individuelle Steuerlast eines Arbeitnehmers mindern. Hierzu wird auf Basis getrennter Arbeitsverträge eine in- und ausländische Tätigkeit (bei jeweils unterschiedlichen Konzerngesellschaften) ausgeübt.

Voraussetzung für die Payroll-Split-Modelle ist, dass das Besteuerungsrecht beim jeweiligen Tätigkeitsstaat liegt, was u. a. nur dann erreicht werden kann, wenn die Vergütungen durch den jeweiligen Arbeitgeber (wirtschaftlich) getragen werden. In der Folge wird ein Teil des Arbeitslohns in der Schweiz und ein Teil des Arbeitslohns in Deutschland besteuert. Der Expatriate kann hierdurch regelmäßig eine niedrigere Steuerprogression und damit eine niedrigere Steuerbelastung erreichen.

Allerdings darf er kein Grenzgänger sein und muss die Tätigkeit auch tatsächlich physisch vor Ort in Deutschland und in der Schweiz ausüben. Flankierend hierzu sollten zwei separate Arbeitsverträge (sog. Dual Contracts) für die Tätigkeit in der Schweiz und in Deutschland abgeschlossen werden.

Um einem Missbrauch vorzubeugen, werden von der Finanzverwaltung hohe Anforderungen an den Nachweis der Payroll-Split Modelle gestellt. Hierzu gehören bspw.:

- der Nachweis der tatsächlichen Ausübung der deutschen und schweizerischen Tätigkeit im jeweiligen Vertragsstaat,
- die nachvollziehbare Angemessenheit der Vergütungsanteile,
- das Nichtvorliegen einer Grenzgängereigenschaft i. S. d. Art. 15a DBA D-CH und
- die Berücksichtigung der Norm des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1d DBA D-CH (Arbeitsausübung in der Schweiz).

Im Weiteren ist sicherzustellen, dass die Bescheinigung der Sozialversicherung in einem Staate gegeben ist. Nur so kann vermieden werden, dass im anderen Land die Sozialversicherung auch bezahlt werden muss (in der zurzeit CH 9,7 % für Selbständigerwerbende).

Art. 24 DBA Schweiz – Deutschland

Bei einer Person, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden die folgenden aus der Schweiz stammenden Einkünfte, die nach den vorstehenden Artikeln in der Schweiz besteuert werden können, ausgenommen:

- Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen im Sinne des Artikels 15, soweit sie nicht unter Artikel 17 fallen, vorausgesetzt, die Arbeit wird in der Schweiz ausgeübt.

Die Bundesrepublik Deutschland wird jedoch diese Einkünfte bei der Festsetzung des Satzes ihrer Steuer auf die Einkünfte, die nach dieser Vorschrift nicht von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen sind, einbeziehen.